

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/5133

Prof. Dr. Gerd Winter
Universitaet Bremen
Forschungsstelle für Europaeisches Umweltrecht (FEU)
Postfach 330440
D 28203 Bremen
tel. 0421 2182840
fax 0421 2187490
uni-bremen.de/~feu

An den Innen- und Rechtsausschuss

Per E-Mail

29.10.2004

Stellungnahme zum Entwurf der Abgeordneten des SSW zur Änderung des IFG des Landes Schleswig-Holstein, Drucks. 15/3653

Allgemeines:

Obwohl die Tendenz zur Privatisierung von Verwaltungsfunktionen nicht immer „Flucht“ ist, sondern sachlich angemessen sein kann, ist es notwendig, die öffentliche Funktion, in der Private dann stehen, rechtlich auszugestalten. Hierzu gehört die Sicherung von Transparenz. Bisher gab es Zugangsrechte nur zu solchen, die privaten Verwaltungsträger betreffenden Informationen, die bei Behörden vorhanden waren. Dies genügt nicht, weil die den privaten Träger überwachenden Behörden über deren Tätigkeit nur begrenzt informiert sind. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Entwurf einen direkten Anspruch auf Informationszugang gegenüber privaten Stellen einführen will.

Ein solcher Anspruch wird nach der Neufassung der Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4/EG des Europ. Parlaments und des Rates, ABl. L 41/2003 S. 26) im Umweltbereich bundesweit eingeführt werden müssen. Während die Vorfassung der RL in Art. 6 ein Wahlrecht ließ festzulegen, dass die privaten Stellen die bei ihnen vorliegenden Informationen „entweder über die zuständige Behörde oder selbst unmittelbar zugänglich machen“, muss nunmehr ein direkter Zugangsrecht eingeführt werden. Dies ergibt sich rechtstechnisch daraus, dass die Richtlinie die privaten Stellen in den Behördenbegriff einbezieht, so dass der zu schaffende Anspruch gegenüber „Behörden“ iSd RL auch private Stellen erfasst.

Der Entwurf enthält weitere Anpassungen an Neuerungen der Umweltinformationsrichtlinie, die mE grundsätzlich Zustimmung verdienen.

Insgesamt würde das Land Schleswig-Holstein mit dem Entwurf seine traditionell zukunftsweisende Rolle im Verwaltungsverfahrensrecht bestätigen. Wie schon bisher würde es die Vorgaben, die aus dem europäischen Umweltinformationsrecht auf Deutschland zukommen, als Anregung für eine Übernahme ins allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht weiterdenken.

Im Einzelnen habe ich folgende Bemerkungen:

§ 1

Der neue Relativsatz lässt den Sinn des Zugangsrechts nicht mehr erkennen. Besser wäre etwa: „ ... den freien Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung ...zu gewährleisten“

§ 2

Nr. 5: Ich würde definieren:

private Stellen: - natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die ohne Behörde zu sein Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen

§ 3

Abs. 1 Satz 2 ist mE überflüssig.